



Dienstbereitschaft

Organisation des Notdienstes
Januar 2025

1



Umfrage Notdienstzeiten

- Wann sind Apotheken dienstbereit, wenn sie Notdienst haben?
 - Tageweise, also am Montag, am Dienstag, am Mittwoch usw. ...
 - Zu den ortsüblichen Schließzeiten, also z.B. von 20 Uhr bis 8 Uhr des Folgetages.
 - Von 8 Uhr bis 8 Uhr des Folgetages.
 - Die Notdienstzeiten regeln die Apotheken individuell. Sie müssen nur an der Apotheke ausgewiesen werden. (Notdienstausgang)
 - Keine Antwort ist richtig.
 - Ich weiß nicht.

| 2

2



Ständige Dienstbereitschaft

- § 1 (1) Apothekengesetz (ApoG)
 - Den Apotheken obliegt die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung einer **ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung** der Bevölkerung.
- § 23 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO)
 - Legt den **Grundsatz der ständigen Dienstbereitschaft** für Apotheken fest.
 - Sieht gleichzeitig vor, dass **Apotheken zu bestimmten Zeiten** von der ständigen Dienstbereitschaft **befreit** werden können.

| 3

3



Notdienst

- Eine Apotheke wird **nicht zum Notdienst eingeteilt**, sondern alle anderen Apotheken werden von der ständigen Dienstbereitschaft befreit.
- Der Notdienstplan zeigt also nicht, welche Apotheke zur Dienstbereitschaft eingeteilt wurde, sondern **welche Apotheke nicht von der Dienstbereitschaft befreit** wurde.

| 4

4



Notdienst

Warum ist das wichtig?

- Weil die Arzneimittelversorgung wichtig ist. Wenn eine Apotheke ausfällt – also z.B. die „Notdienst-Apotheke“, dann muss der **Arzneimittel-Versorgungsauftrag** aus dem Apothekengesetz von den anderen Apotheken übernommen werden. Dieser Auftrag ist nicht in das „Belieben“ der Apotheken gestellt, sondern sie sind zur Dienstbereitschaft verpflichtet, wenn ihre Befreiung aufgehoben wird.
- Mit anderen Worten: Die **Apotheken können nicht „Nein.“** sagen.

| 5

5



Notdienst

- Anders, als in vielen anderen Fällen, zeigt der Staat beim Notdienst sogar, dass ihm die Arzneimittelversorgung rund um die Uhr nicht nur wichtig, sondern ihm auch „etwas wert“ ist.
- Die Notdienstpauschale ist ein politisches Instrument, die Apotheken vor Ort für etwas gesondert zu honorieren, das der Arzneimittel-Versandhandel nicht leisten kann.
- Dafür erwartet der Staat aber auch eine Gegenleistung, die die Vor-Ort-Apotheken erfüllen müssen. In letzter Zeit gehen hier die Meinungen auseinander und darüber wird zu reden sein.

| 6

6



Notdienst – wer ist zuständig?

- Von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft kann nach § 23 Absatz 2 Apothekenbetriebsordnung die **zuständige Behörde** einen Teil der Apotheken **für bestimmte Zeiten befreien**, wenn die Arzneimittelversorgung in dieser Zeit durch eine andere Apotheke, die sich auch in einer anderen Gemeinde befinden kann, sichergestellt ist.
- Zuständige Behörde ist gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Thüringer Heilberufegesetz die **LAKT**.

| 7

7



Wichtig zu wissen

- Die Organisation des Notdienstes ist eine staatliche Aufgabe.
 - Das heißt, die **LAKT ist hier als Behörde aktiv und nicht als Berufsvertretung**. Der Notdienst dient der flächendeckenden Arzneimittelversorgung rund um die Uhr. In erster Linie sind die Bedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen.
 - Kommt der Staat zu dem Schluss, dass die LAKT diese Aufgabe nicht mehr erfüllt, müssten andere staatliche Behörden diese Aufgabe übernehmen.
 - Kommt der Staat zu dem Schluss, dass die Apotheken diese Aufgabe nicht mehr erfüllen, müssten andere Organisationen diese Aufgabe übernehmen.

| 8

8



Und das ist nicht so weit weg ...

BMG legte Eckpunkte zur Notfallreform vor (2024-01):

- „Um Patientinnen und Patienten im Notfall gleich an die richtigen Strukturen zur Behandlung weiterzuleiten, sollen **flächendeckend Integrierte Notfallzentren (INZ)** sowie, dort wo es die Kapazitäten zulassen, Integrierte Notfallzentren für Kinder und Jugendliche (KINZ) eingerichtet werden. INZ und KINZ bestehen aus der **Notaufnahme eines Krankenhauses**, einer zentralen Ersteinschätzungsstelle („gemeinsamer Tresen“) und einer **KV-Notdienstpraxis in unmittelbarer Nähe**. ... Zudem soll auch **die Abgabe von kurzfristig benötigten Arzneimitteln ermöglicht werden**. Hierzu können die Integrierten Notfallzentren mit Apotheken in unmittelbarer Nähe **Kooperationsvereinbarungen** treffen.

| 9

9



Grundsätze der Notdienstplanung

10



Zeiten der Befreiung

- Die Befreiung von der Dienstbereitschaft ist nur dann möglich, wenn die Apotheke „nicht zum Notdienst eingeteilt ist“.
- Oder eben andersherum, wenn die Apotheke nicht von der Dienstbereitschaft befreit ist, gelten die Befreiungszeiten nicht.
- Die Zeiten der Befreiung von der ständigen Dienstbereitschaft werden bestimmt durch:
 - die ApBetrO,
 - das Thüringer Ladenöffnungsgesetz und
 - die Allgemeinverfügung der LAKT.

| 11

11



Rechtsgrundlagen - ApBetrO

- § 23 – Dienstbereitschaft
 - Die dort angegebenen Zeiten bilden den Rahmen, er kann durch die zuständige Behörde (LAKT) erweitert (**an die ortsüblichen Schließzeiten angepasst**) werden.
 - Explizit genannt sind Mittwochnachmittag und Samstag.
 - Grundlage für die Notdienstplanung, den Notdienstausgang und die Rufbereitschaft
 - An nicht dienstbereiten Apotheken ist ... an deutlich sichtbarer Stelle ein gut lesbarer Hinweis auf die nächstgelegenen **dienstbereiten Apotheken** anzubringen.

| 12

12



Rechtsgrundlagen – Thüringer Ladenöffnungsgesetz

§ 5 - Apotheken

Apotheken dürfen an Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Dezember und 31. Dezember ganztägig für die **Abgabe von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren** geöffnet sein. Ist durch die Landesapothekerkammer eine Dienstbereitschaft eingerichtet, gilt Satz 1 nur für die bestimmten Apotheken. ...

- Auch hier wird wieder der Rahmen abgesteckt (Beschränkungen für Sonn- und Feiertage), die konkreten Regeln liefert die LAKT.
- Konkret geregelt wird hier allerdings, dass **Apotheken im Notdienst auch apothekenübliche Waren abgeben dürfen.**

| 13

13



Regelungen der LAKT

- **Allgemeinverfügung** – verabschiedet durch den Vorstand
- **Notdienststrichtlinie** – liegt ebenfalls in der Kompetenz des Vorstandes, wird aber in der Kammerversammlung beraten und diskutiert
- Ursprünglich coronabedingt:
Allgemeinverfügung zur Dienstbereitschaft zur Regelung der Arzneimittelversorgung **bei kurzfristig fehlender Betriebsbereitschaft**
 - Regelt die Notdienstregelung, wenn eine zum Notdienst eingeteilte Apotheke kurzfristig ausfällt.

| 14

14



Allgemeinverfügung der LAKT – „ursprünglich“

- **Mindestöffnungszeiten:**
 - Montags, dienstags, donnerstags und freitags
9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 - Mittwochs 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
 - 24.12. und 31.12. von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
wenn diese auf einen Werktag fallen.
- Außerdem **Befreiungen** möglich (**auf Antrag**):
 - während der Betriebsferien,
 - bei Vorlage berechtigter Gründe (z. B. wichtige persönliche
Angelegenheiten, Bauarbeiten in der Apotheke ...)

| 15

15



Allgemeinverfügung der LAKT – neu seit 2023

- **Mindestöffnungszeiten:**
 - Montags, dienstags, donnerstags und freitags
zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr für sechs Stunden
 - Mittwochs zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr für drei
zusammenhängende Stunden
 - 24.12. und 31.12. von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
wenn diese auf einen Werktag fallen
- Außerdem **Befreiungen** möglich (**auf Antrag**):
 - während der Betriebsferien,
 - bei Vorlage berechtigter Gründe (z. B. wichtige persönliche
Angelegenheiten, Bauarbeiten in der Apotheke ...)

| 16

16



Was ist neu und was bedeutet das?

Apotheken in Thüringen

- können täglich auch ohne Mittagspause nach sechs Stunden schließen – frühestens also 15:00 Uhr.
- können mittwochs am Vor- oder am Nachmittag die Apotheke schließen.
- können samstags die Apotheke schließen (ohne Antrag).
- **müssen in der Woche mindestens 27 Stunden** geöffnet sein.
- können weitere Schließungen beantragen.
 - D.h. auch, dass die Öffnungszeiten im Bedarfsfall erheblich reduziert werden können (Krankheitsfälle, Quarantäne, ...)

| 17

17



Grenzen der Befreiungen

- **Es sei denn, die Apotheke ist zum Notdienst eingeteilt.**
Wenn sie Notdienst hat, muss die Apotheke auch vor 9:00 und nach 18:00 Uhr dienstbereit (geöffnet) sein, ebenso am Mittwochnachmittag oder am Samstag.
- Die Befreiungen gelten nur unter der Voraussetzung, dass die ordnungsgemäße, über eine Notfallversorgung hinausgehende Arzneimittellversorgung durch eine andere Apotheke gewährleistet ist, die sich in zumutbarer Entfernung zu der anderen Apotheke befindet. Das heißt, es können sich zum Beispiel **nicht alle Apotheken einer Region samstags befreien** lassen.

| 18

18



Notdienstplanung in Thüringen

Notdienststrichtlinie – Definitionen

- Die **Notdienstbereitschaft** sichert die Arzneimittelversorgung in den Zeiten der Befreiung von der ständigen Dienstbereitschaft. Apotheken, die an einem Tag zur Notdienstbereitschaft eingeteilt sind, sind 24 Stunden von 8 Uhr bis 8 Uhr des Folgetages ständig dienstbereit.
- Ein **Notdienstkreis** (NDK) ist der Verbund von Apotheken, die in einem Gebiet die Arzneimittelversorgung im Rahmen einer Wechselregelung zur Notdienstbereitschaft in den Zeiten der Befreiung von der ständigen Dienstbereitschaft garantieren. Innerhalb eines Notdienstkreises ist sichergestellt, dass mindestens eine Apotheke stets dienstbereit ist.

| 19

19



Notdienstplanung in Thüringen

Notdienststrichtlinie – Definitionen II

- Der **Notdienstplan** legt die Wechselregelung zur Notdienstbereitschaft für den Notdienstkreis fest. Der Notdienstplan wird durch die Kammer genehmigt bzw. angeordnet.
- Der **Teilzusatzdienst** (TZD) sieht die stundenweise Einteilung von Apotheken zur Notdienstbereitschaft vor. Diese Regelung ist für Apotheken in dünnbesiedelten Gebieten bzw. nur dann für Apotheken möglich, wenn im gleichen Notdienstkreis mindestens eine Apotheke zur 24-Stunden-Notdienstbereitschaft eingeteilt ist.

| 20

20



Notdienstplanung in Thüringen

Notdienstrichtlinie – Definitionen III

- **Rufbereitschaft** - Außerhalb der ortsüblichen Ladenöffnungszeiten genügt es zur Gewährleistung der Dienstbereitschaft, wenn sich der Apothekenleiter oder eine vertretungsberechtigte Person in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Apothekenbetriebsräumen aufhält und jederzeit erreichbar ist. **Auf Antrag kann** in begründeten Einzelfällen ein **Apothekenleiter** von der **Verpflichtung** nach Satz 1 **befreit** werden, wenn der Apothekenleiter oder eine vertretungsberechtigte Person jederzeit erreichbar und die Arzneimittelversorgung in einer für den Kunden zumutbaren Weise sichergestellt ist.

| 21

21



Rufbereitschaft

- Muss **jahresweise beantragt** werden und steht unter **Widerrufsvorbehalt**.
- Voraussetzungen
 - **jederzeitige Erreichbarkeit** ist gegeben, **auch auf dem Weg** von und zu der Apotheke.
 - der Diensthabende die Apotheke **innerhalb von 15 Minuten** nach Betätigen der Nachdienstglocke durch den Kunden erreichen kann. Sein Aufenthaltsort darf **nicht mehr als 10,0 km** von der Apotheke entfernt sein.
 - Montag bis Freitag ist die Rufbereitschaft **erst ab 20.00 Uhr** möglich.
 - **Funktionsfähigkeit** des Systems bei **jedem Dienstbereitschaftsbeginn prüfen**.
 - Im Falle **witterungsbedingter** Verzögerungen oder technischer Mängel darf von der Rufbereitschaft **kein Gebrauch** gemacht werden.

| 22

22



Organisation Notdienst - Grundsätze

- Jede Apotheke muss beteiligt werden.
- Innerhalb eines Notdienstkreises sind alle Apotheken in vergleichbarer Weise zu beteiligen (gleiche Dienstanzahl).
- Regelungen benachbarter Kreise sollen berücksichtigt werden, wenn eine Apotheke in zwei oder mehreren Notdienstkreisen zugeordnet werden kann, dann ist sie dem mit dem ungünstigeren Turnus zuzuordnen.
- Die Notdienstpläne werden jährlich erstellt und sind vom GVA bis zum 30. September einzureichen.
- Alle Apotheken der Region müssen durch den GVA informiert werden und müssen Stellung nehmen können.

| 23

23



Organisation Notdienst

- Vorschlag aus der Region –
Verantwortlichkeit der/s **Gebietsvertrauensapothekerin/s** (GVA).
- Nach Maßgabe der Richtlinie entsprechend des Notdienstkreistyps (Erfurt, Großstadt, Stadt, Kleinstadt, ländliche Region). Maßgeblich sind dabei:
 - Einwohnerzahl (der größten Stadt im NDK)
 - Anzahl der Apotheken (in der größten Stadt des NDK)
 - Entfernung zwischen den Apotheken
- Der Notdienstplan muss sicherstellen, dass die dienstbereite Apotheke nicht weiter von den anderen beteiligten Apotheken entfernt ist, als die im NDK maximal zulässige Kilometerzahl.

| 24

24



Der Notdienstplan ist ...

der **Kompromiss** zwischen dem was, die **Bevölkerung möchte** und dem, was die **Apotheken leisten können**. Das heißt:

- Je mehr Einwohnerinnen, umso näher muss die dienstbereite Apotheke liegen.
- Je weniger Apotheken am regionalen Notdienst beteiligt sind, desto größer dürfen die Abstände sein.
- Im Ergebnis führt dies in Thüringen zu einer Notdienstbelastung zwischen einem Turnus aller 7 Tage und einem Turnus ca. aller 30 Tage (jährliche Dienstbelastung zwischen 52 und 11 Tagen).

| 25

25



Notdienstkreistypen

- Beispiel NDK Stadt

In Städten mit **weniger als 80.000 und mehr als 20.000 Einwohnern** und **mindestens 7 Apotheken** (Stadt) ist stets eine Apotheke zur Notdienst-bereitschaft einzuteilen. Dabei ist sicherzustellen, dass **jede Apotheke maximal 10 km von der nächsten dienstbereiten Apotheke entfernt** sein darf. Abweichend von § 4 (3) S. 1 können Apotheken von Gemeinden, deren straßengebundene Entfernung, gerechnet von Ortsmitte zu Ortsmitte, 20 km nicht übersteigt (Nachbargemeinden), in die Wechselregelung einbezogen werden. Apotheken, deren **Entfernung zu wenigstens einer Apotheke in der Stadt 10 km übersteigt**, können grundsätzlich **nur parallel** in die Wechselregelung **einbezogen** werden.

| 26

26



NDK-Typ Erfurt | Großstadt | maximal 10 km

	Apo Stadt	EWZ	APO NDK	Rhythmus	Dienste
Erfurt	45	219.549	46	23	16
Jena	28	110.076	31	28	13
Gera	23	95.695	34	24	15

| 27

27



NDK-Typ Stadt | (16) 10 Kreise | maximal 10 km

	Apo Stadt	EWZ	APO NDK	„Rhythmus“	Dienste
Weimar	14	65.528	19	14	26
Gotha	13	46.633	13	13	28
Eisenach	12	40.804	18	13	28
Nordhausen	12	41.112	19	12	30
Suhl	10	36.307	19	14	27
Mühlhausen	10	36.003	14	11	33
Altenburg	9	31.073	13	11	33
Saalfeld	8	29.325	8	17	22
Sonneberg	8	23.242	11	13	28
Apolda	9	22.875	11	10	36

| 28

28



NDK-Typ Kleinstadt | (7) 13 Kreise | maximal 15 km

	Apo Stadt	EWZ	APO NDK	„Rhythmus“	Dienste
Arnstadt	6	28.483	10	12	36
Rudolstadt	7	24.912	10	18	20
Meiningen	6	24.466	9	9	42
Ilmenau	6	21.407 ^(39.032)	11	11	33
Sondershausen	4	21.170	7	7	52
Bad Salzungen	4	24.570	7	12	29
Greiz	5	19.958	5	8	44
Schmalkalden	5	19.166	10	8	46
Sömmerda	6	18.542	11	8	46
Heiligenstadt	5	16.872	23	11	33
Waltershausen	5	13.065	13	13	28
Pößneck	4	11.939	13	13	28
Eisenberg	4	11.008	10	13	29

| 29

29



NDK ländliche Region | (6) 9 Kreise | maximal 20 km

	Apo Stadt	EWZ	APO NDK	„Rhythmus“	Dienste
Zeulenroda	4	15.785	10	12	30
Bad Langensalza	3	16.779	6	13	29
Hildburghausen	2	11.766	13	9	40
Bad Frankenhausen	3	9.855	6	7	50
Werra			6	8	44
Östl. Kyffhäuserkreis			9	11	33
Neuhaus	3	8.713	14	12	30
Saale-Orla-Kreis/Schleiz	3	8.459	13	12	37
Rhön	3		3	8	45
Stadtroda/Kahla	6	6.712/6.879	6	32	11

| 30

30



Notdienstkreistypen in Zahlen

- Ist in besonders gelagerten Fällen eine Wechselregelung unter den genannten Bedingungen nicht möglich oder nicht zumutbar, können weitergehende Ausnahmeregelungen genehmigt werden. Die Genehmigung ist auf höchstens 1 Jahr zu befristen und kann bei Weiterbestehen der Gründe verlängert werden.
- Solche Beispiele existieren: Kaltennordheim.

| 31

31



Statistik

Anzahl ND	Apotheken	
	2024	2025
11 bis 16	129	116
20 bis 26	33	39
27 bis 30	131	152
31 bis 33	80	70
35 bis 40	69	47
42 bis 46	35	44
50 bis 53	14	13
Gesamt	491	481
MW	28,4	28,4

- Die häufigste Dienstbelastung liegt zwischen 27 und 30 Diensten im Jahr.
- 57 Apotheken haben mehr als 42 Dienste im Jahr, wobei die Belastung für 36 Apotheken, zumindest teilweise gesenkt werden könnte.
- Fast 120 Apotheken haben 16 Tage Dienst oder weniger im Jahr.
- Die Zahl der Apotheken ist im letzten Jahr weiter gesunken, der Mittelwert der Dienstbelastung ist nur leicht angestiegen.

| 32

32



NDK mit höchster Belastung

	2023	2024	2025
6er-Turnus	Sondershausen Werra / mit Hessen	keiner	keiner
7er-Turnus	Bad Langensalza Bad Frankenhausen	Sondershausen Bad Frankenhausen	Sondershausen Bad Frankenhausen
8er-Turnus	Schmalkalden Meiningen Hildburghausen Sömmerda	Schmalkalden Meiningen Sömmerda Greiz	Schmalkalden Meiningen Sömmerda Werra, Rhön Greiz, Hildburghausen

| 33

33



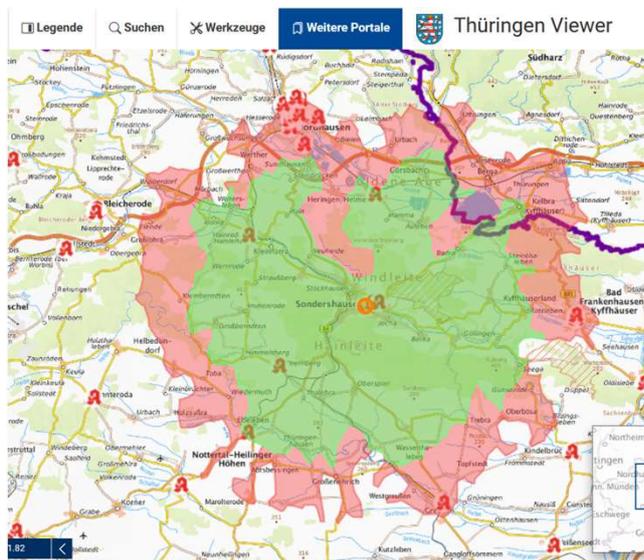
Ein erstes Fazit

- Die Richtlinie wirkt.
 - Die **Zahl der Apotheken sinkt**, durch die Gegenregulation, d.h. das Absinken in einen anderen Notdienstkreistyp, wird die **übermäßige Zunahme der Dienstbelastung verhindert**.
 - In ländlichen Regionen sind Härtefallregelungen möglich.
- Regionen entscheiden sich **freiwillig für mehr Dienste**.
 - Obwohl durch die Abstimmung mit anderen Notdienstkreisen Erleichterungen möglich wären, haben sich Schmalkalden, Meiningen, Bad Frankenhausen und Sömmerda entschieden, ihren Rhythmus beizubehalten.

| 34

34

Herausforderung Sondershausen



Ist-Stand

- 7er-Turnus
- 15 km Entfernung (16,x km)

Denkbar

- Einbindung Heringen (ca. 14 km)
- Aber unwahrscheinlich, da von 30 auf 46 Dienste im Jahr.

NDK-Typ ländliche Region (20 km)

- Nordhausen ist in Reichweite
- Dienste in Sondershausen (20.000 EW) würden nur noch an 1 von 4 Tagen angeboten.

Was wird aus Ebeleben & Schernberg?

| 35

35

Schlagzeilen

- PZ - September 2023

„**Notdienst-Entlastung in Hessen** - Hessen will ab 1. Januar 2024 die Dienstbereitschaftsrichtlinie ändern: Die Maximalentfernung zwischen den öffentlichen Apotheken im ländlichen Raum soll dann von 20 auf 25 Kilometer angehoben werden – in Ausnahmefällen gelten 30 Kilometer.“

| 36

36



Schlagzeilen

- PZ - Dezember 2024

„Neues digitales Notdienstsystem in Bayern - Durch die Nutzung eines digitalen Verplanungssystems, das verschiedene Faktoren berücksichtigt, sollen die Dienste künftig gerechter auf die bayerischen Vor-Ort-Apotheken unter Wahrung der flächendeckenden Arzneimittelversorgung der Bevölkerung verteilt werden. Nach Angaben der Kammer werden **92 Prozent der Menschen** in Bayern weiterhin eine Notdienst-Apotheke **innerhalb von 20 Kilometern** finden – auch nachts und an Feiertagen.“

| 37

37



Mail an die LAKT

- Januar 2025

„Trotz Ihrer starken Bemühungen etwas auch für uns in den Dienstkreisen ... zu verbessern ist es de facto so, dass wir ab 2025 nun exakt doppelt so viele Notdienste haben wie die bayerischen Kollegen.

Hier führe ich das Beispiel unserer Nachbarkommune ... an. Bereits seit der Schließung der Apotheke in ... wurden die zulässigen Entfernungskilometer in Bayern angepasst, so dass die Apotheken merklich weniger Dienst hatten.

Die direkte Folge hiervon ist, dass **rund die Hälfte aller Kunden** im Notdienst in ... **nun aus Bayern kommen.**“

| 38

38



Mail an die LAKT

- Januar 2025

„... Es ist sehr bedauerenswert und da sollte der Berufsstand, also alle Kammern besser Hand in Hand daran arbeiten Änderungen beim Notdienst offensiv positiv zu kommunizieren. Was aus meiner Sicht am besten funktionieren würde, wenn der Nacht- und Notdienst deutschlandweit komplett einheitlich geregelt würde und vernetzt wäre.“

| 39

39



Richtlinien im Vergleich – nicht mehr aktuell

- Thüringen, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland
 - Grenzen: Stadt 10 km oder weniger
 - Land: 20 km oder weniger
 - Rufbereitschaft: 10 min / Ausnahme Thüringen 15 min
- Sachsen, Nordrhein, Schleswig-Holstein, Westfalen-Lippe, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern
 - Ausnahmen: ländliche Gegenden über 30 km
 - Rufbereitschaft: 10 min

| 40

40



Wir müssen etwas tun.

- Unser Mittelwert der Dienstbelastung liegt bei etwa 28,5 Tagen im Jahr, in Bayern und Hessen unter 20.
- Es fehlen Apothekerinnen und Apotheker. Wenn sie nachts Dienste machen müssen, fehlen sie tagsüber noch mehr.
- Die Abstimmung ist in den Grenzregionen zu Hessen, Bayern und Sachsen ausgesprochen schwierig, zu Sachsen-Anhalt und Niedersachsen funktioniert es sehr gut.
- Eine bundeseinheitliche Lösung könnte helfen – keine Ungleichbehandlung, kein Wettbewerbsnachteil, keine „Grenzregionen“.

| 41

41



Konsequenzen

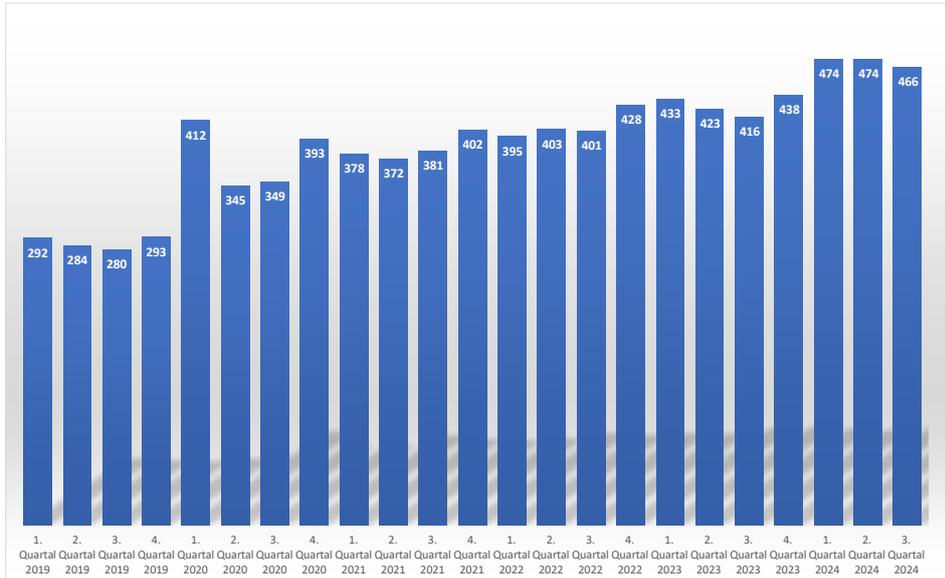
- Die LAKT gäbe eine staatliche Aufgabe auf.
- Eine Zentralisierung, z.B. beim Nacht- und Notdienstfonds gibt dem Staat auf Bundesebene eine zentrale Zugriffsmöglichkeit.
- Der Staat könnte dann die Maßstäbe setzen und dann zählen die Bedürfnisse der Patientinnen vermutlich mehr, als die der Apotheken.
- Jede Entlastung der Apotheken führt zu einer potenziellen Belastung der Patientinnen. Und: Je weniger Dienste die Apotheken machen, umso mehr Geld bekommt die Apotheke für den einzelnen Dienst.

| 42

42



Notdienstpauschale



Budget Q1 | 2019

- ca. 29 Millionen Notdienste
- ca. 19.300

Budget Q3 | 2024

- ca. 41 Millionen Notdienste
- ca. 17.200



Rhythmus | Anzahl Notdienste | ND-Pauschale (500€)

Rhythmus	Dienste	ND-Pauschale	Rhythmus2	Dienste	ND-Pauschale
1	365	182.500	16	23	11.406
2	183	91.250	17	21	10.735
3	122	60.833	18	20	10.139
4	91	45.625	19	19	9.605
5	73	36.500	20	18	9.125
6	61	30.417	21	17	8.690
7	52	26.071	22	17	8.295
8	46	22.813	23	16	7.935
9	41	20.278	24	15	7.604
10	37	18.250	25	15	7.300
11	33	16.591	26	14	7.019
12	30	15.208	27	14	6.759
13	28	14.038	28	13	6.518
14	26	13.036	29	13	6.293
15	24	12.167	30	12	6.083

- Ein Monat Notdienst bringt der Apotheke etwa 15.000 Euro.
- Die zusätzliche Einbindung einer Apotheke in einen Notdienstrhythmus bringt bei wenigen Apotheken mehr als bei vielen.



Ein zweites Fazit

- Kollegialität hat Grenzen.
 - Die Entlastung von Notdienstregionen ist oft mit der Herausforderung verbunden, dass andere Apotheken dafür mehr Dienste übernehmen müssen.
- Die Notdienstpauschale ist ein Faktor.
 - Im Kreis Hildburghausen sprach sich ein Mitglied gegen die Senkung der Dienstbelastung aus, weil ihm 4.000 Euro verloren gingen.
- Erweiterung ist nicht gleich Erweiterung.
 - Wenn 9 statt 7 Apotheken den Notdienst ableisten, muss jede Apotheke 11 Dienste weniger machen. Bei 14 statt 12 sind es 4.

| 45

45



Notdienstgebühr

- Kennzeichnen noctu-Feld auf dem Muster 16
 - Rechtsgrundlage **§ 6 Notdienst** Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV).
 - Bei der Inanspruchnahme
 - in der Zeit von 20 bis 6 Uhr,
 - an Sonn- und Feiertagen sowie
 - am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr (Achtung nicht am 31.12.)
- können** die Apotheken einen zusätzlichen Betrag von **2,50 Euro** einschließlich Umsatzsteuer berechnen.
- Bei apothekenüblichen Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren kalkulieren Apotheken ihre Preise selbst.

| 46

46



Notdienstpauschale

47



Apothekengesetz – ApoG §§ 18-20 | Notdienstfond

(1) Der **Deutsche Apothekerverband** e. V. errichtet und verwaltet einen **Fonds zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken**. ...

(2) Der Deutsche Apothekerverband e. V. hat den Fonds nach Absatz 1 Satz 1 **getrennt vom sonstigen Vermögen** des Vereins zu errichten und zu verwalten. Die ihm bei der Errichtung und Verwaltung des Fonds entstehenden Ausgaben werden aus den Einnahmen des Fonds gedeckt. ...

48

(3) Die **Rechts- und Fachaufsicht** über den Deutschen Apothekerverband e. V. bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 führt das **Bundesministerium für Gesundheit**. ...

| 48

48



Apothekengesetz – ApoG § 19 | Notdienstfond

Wie funktioniert das Verfahren?

Die **Apotheken** sind **verpflichtet**, nach jedem **Quartalsende** innerhalb von zehn Tagen für **alle** im Quartal **abgegebenen Packungen verschreibungspflichtiger Fertigarzneimittel** ... den Anteil des Festzuschlags nach Arzneimittelpreisverordnung, der der Förderung der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken dient, **an den Fonds** ... über die Rechenzentren **abzuführen**.

Der Deutsche Apothekerverband e. V. setzt gegenüber der Apotheke für jedes Quartal die abzuführenden Beträge fest.

| 49

49



Apothekengesetz – ApoG § 19 | Notdienstfond

Wie funktioniert das Verfahren?

Die **Rechenzentren übermitteln** dem Deutschen Apothekerverband elektronisch vollständige Angaben zur **Anzahl zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) abgegebenen Packungen**.

Die **Apotheken** melden dem **Deutschen Apothekerverband (NNF)** die Gesamtzahl der von ihnen im jeweiligen Quartal abgegebenen Packungen verschreibungspflichtiger Fertigarzneimittel, die **nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung** verordnet ... wurden, im Wege einer **Selbsterklärung**. Die Übermittlung der Daten hat jeweils innerhalb von vier Wochen nach Quartalsende zu erfolgen.

| 50

50



Apothekengesetz – ApoG § 19 | Notdienstfond

Wie funktioniert das Verfahren?

Der Deutsche Apothekerverband erstattet aus den Einnahmen des Fonds den Rechenzentren die notwendigen Kosten für die Übermittlung der Angaben.

Soweit Apotheken keine Rechenzentren in Anspruch nehmen, erfolgt die Abführung sämtlicher Anteile unmittelbar durch die Apotheke aufgrund einer Selbsterklärung.

Der Deutsche Apothekerverband stellt sicher, dass die Apotheken ihren Verpflichtungen nachkommen. Kommt eine Apotheke ihrer Verpflichtung zur Selbsterklärung nicht nach ... kann der Deutsche Apothekerverband (gebührenpflichtig) schätzen.

| 51

51



Apothekengesetz – ApoG § 20 | Notdienstfond

Wer bekommt das Geld?

Apotheken, die zur Dienstbereitschaft im Notdienst durchgehend in der Zeit von spätestens 20 Uhr bis mindestens 6 Uhr des Folgetages bestimmt wurden und **den Notdienst vollständig erbracht** haben, erhalten hierfür **einen pauschalen Zuschuss**.

Die für die Einteilung zur **Dienstbereitschaft im Notdienst zuständige Behörde** (Achtung! **LAKT**) teilt dem Deutschen Apothekerverband nach jedem Quartalsende die Apotheken mit, die im jeweiligen Quartal Notdienste erbracht haben, sowie die Anzahl der jeweils erbrachten Notdienste.

Der **Deutsche Apothekerverband setzt** gegenüber den Apotheken für jedes Quartal den pauschalen **Zuschuss fest** und **zahlt** ihn für jeden Notdienst **an die Apotheken** aus.

| 52

52



Arzneimittelpreisverordnung

§ 3 Apothekenzuschläge für Fertigarzneimittel

- (1) Bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln, die zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind, durch die Apotheken sind zur Berechnung des Apothekenabgabepreises ein Festzuschlag von 3 Prozent zuzüglich 8,51 Euro **zuzüglich 21 Cent zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes** zuzüglich 20 Cent zur Finanzierung zusätzlicher pharmazeutischer Dienstleistungen ... sowie die Umsatzsteuer zu erheben ...

| 53

53



Notdienstpauschale

- Wird einmal im Quartal bestimmt.
- Ist **abhängig** von der Zahl der insgesamt in Deutschland **geleisteten Notdienste** und der **Anzahl aller abgegebenen verschreibungspflichtigen Arzneimittel** (GKV, PKV, Selbstzahler). Das bedeutet, die Pauschale schwankt von Quartal zu Quartal.

| 54

54



Soweit der Ist-Stand

Was auch zur Diskussion gehört...

55



Wichtig zu wissen II

- Rufbereitschaft
 - Im Regelfall: 10 min / Ausnahme Thüringen: 15 min.
- Unterschied Dienstbelastung Apotheke / Apothekerin
 - Es gibt keine Apotheke in Thüringen, die 100 Dienste machen muss, aber es gibt Apothekerinnen, die 3 oder 4 Apotheken haben und viele Dienste selbst übernehmen.
- Eine Angleichung der Dienstbelastung aller Apotheken ist unrealistisch.
 - Um in Geisa eine Dienstbelastung wie in Jena zu ermöglichen, müsste der Notdienstverweis bis nach Fulda oder Meiningen reichen. Das entspräche etwa einer Entfernung von 40 km.

| 56

56



Vielen Dank für Ihre Geduld.